

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4637-01	Termin 07.05.2019	Kulturausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.05.2019	Kulturausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Abschluss eines Fördervertrages

Beschlussvorschlag

Der Kulturausschuss ermächtigt in seiner Funktion als Betriebsausschuss des Theater Oberhausen die Betriebsleitung, mit der Kulturstiftung des Bundes einen Fördervertrag zu schließen. Das Theater ist verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von 50.000,-- € einzubringen.

Theaterleitung		Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	
Fiedler/Hennemann		Tsalastras	
Datum 10.04.2019		Datum 23.04.2019	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4637-01	Termin 07.05.2019	Kulturausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Die Mittel sind im Etat des Theaters vorhanden.

b) Sonstige

Begründung

Mit Datum vom 27.06.2018 hat das Theater Oberhausen, vertreten durch den Intendanten Florian Fiedler, einen Förderantrag aus dem Fond 360° - Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft gestellt. Die Antragsbegründung ist vom Betriebsausschuss des Theaters in der Sitzung des Kulturausschusses am 19.03.2019 diskutiert worden.

Die Kulturstiftung des Bundes hat beschlossen, dem Antrag stattzugeben und dem Theater Oberhausen ein Vertragsangebot zu unterbreiten und dies dem Theater mit Schreiben vom 06.12.2018 mitgeteilt.

Gegenstand der Förderung ist die diversitätsorientierte Öffnung von Kulturinstituten in den Bereichen Programmangebot, Publikum und Personal.

Die Fördersumme über einen Zeitraum von 4 Jahren beträgt 360.000,-- €. Wesentlicher Bestandteil der Förderung ist die Finanzierung eines Agenten, der den diversitätsorientierten Veränderungsprozess des Theaters konzipieren und steuern soll. Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung eines Eigenanteils des Theaters in Höhe von 50.000,-- €. Hierzu hat sich das Theater Oberhausen, vertreten durch Herrn Fiedler, mit Schreiben vom 20.06.2018 verpflichtet.

Anlage

Fördergrundsätze 360 °

Fördergrundsätze 360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“ (www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien).

Migration hat die Gesellschaft in Deutschland in der Vergangenheit verändert und wird sie auch in Zukunft verändern. Deutschland ist ein Einwanderungsland und besonders Städte sind geprägt durch die gesellschaftliche Vielfalt von Migranten und Migrantinnen¹ und nachfolgenden Generationen. Viele Institutionen haben begonnen, sich auf die Bedarfe und die vielseitigen Perspektiven der neuen Stadtgesellschaft einzustellen. Dennoch spiegelt sich die kulturelle Diversität der Städte in den Programmangeboten, im Personal und im Publikum von Kultureinrichtungen noch nicht wider. Weder in Entscheidungspositionen noch im Publikum entspricht der Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte ihrem Anteil an der Bevölkerung. Mit *360°-Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft* unterstützt die Kulturstiftung des Bundes Institutionen aus den Sparten Bildende und Darstellende Kunst, Musik, Literatur, Architektur, Neue Medien und verwandte Formen sowie spartenübergreifende Institutionen und kultur- und kunsthistorische Museen, die sich in ihrem Feld mit Fragen der Gegenwart befassen und sich in der Stadtgesellschaft neu positionieren wollen: Einwanderung und kulturelle Vielfalt sollen als ebenso chancenreiches wie kontroverses Zukunftsthema aktiv in das eigene Haus und in die Stadtgesellschaft getragen und strukturelle Ausschlüsse im Kulturbetrieb vermindert werden. Der Fonds fördert eine Bandbreite von Ansatzpunkten, Strategien und Methoden, die in exemplarischer Weise aufzeigen, wie Institutionen - thematisch und personell - ihr Potenzial zur Mitgestaltung der neuen Stadtgesellschaft wirksam entfalten können.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist mit Blick auf Einwanderung die diversitätsorientierte Öffnung von Kultureinrichtungen in den Bereichen Programmangebot, Publikum und Personal. Gefördert werden Vorhaben, die alle Bereiche berücksichtigen. Hierfür stellt

die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen des *360° - Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft* Mittel für eine Personalstelle in der Kultureinrichtung (den/die sogenannte/n Agenten/in) sowie zusätzlich Projektmittel für unterstützende Aktivitäten und Formate bereit. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die ausschließlich auf die Vermittlung von bestehenden Themen und Inhalten der Kulturinstitution abzielen.

1.1. Der / die Agent/in

Die Agenten/Agentinnen sind Personen mit Diversitätskompetenz, Erfahrung im Zusammenwirken von Kultureinrichtungen mit Akteuren und Akteurinnen aus Einwandererfamilien und relevanten Sprachkenntnissen. Aufgabe des/der Agenten/Agentin ist, gemeinsam mit der Leitung und unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, den diversitätsorientierten Veränderungsprozess der Kultureinrichtung zu konzipieren und zu steuern. Zu den Tätigkeiten des Agenten/der Agentin gehören beispielsweise die Entwicklung eines Ziel- und Maßnahmenplans für mehr gesellschaftliche Vielfalt in der Institution. Dabei können Experten/Expertinnen für Change-Prozesse einbezogen werden. Weitere Aufgaben können sein: Aufbau und nachhaltige Pflege von relevanten Netzwerken, die Initiierung neuer Kooperationen mit migrantischen Communities und Organisationen in der Stadt sowie mit Künstlerinnen und Künstlern, Themen- und Formatentwicklung, Entwicklung relevanter Kommunikationsformen und -medien, Entwicklung von Strategien, um den Öffnungsprozesse zu verstetigen oder auch die Leitung einer hausinternen Arbeitsgruppe zum Thema Diversität. Im Sinne der Ziele des Fonds sind der Agent/ die Agentin vorzugsweise Personen mit Migrationsgeschichte.

Die Kulturstiftung des Bundes stellt für eine Personalstelle (der Agent/die Agentin) mit einer Qualifikation und Vergütung in Anlehnung an E13, Stufe 1 (TVÖD oder entsprechend der geltenden Haustarife) in Vollzeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ab Einstellung Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 260.000 Euro pro Institution bereit. Der Arbeitsort des Agenten/der Agentin ist der Sitz der Kulturinstitution.

Die Kandidaten als Agent/Agentin müssen zum Antragszeitpunkt noch nicht benannt werden.

Bei vorliegender Förderzusage im Dezember 2017 bzw. Dezember 2018 kann das Vorhaben unmittelbar mit der Ausschreibung der Agenten/innen Stelle beginnen und

endet regelmäßig nach vierjähriger Besetzung der Agenten/innen Stelle - spätestens jedoch mit Abschluss der durch die Kulturstiftung des Bundes bewilligten inhaltlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung Programms stehen.

Die Kultureinrichtung kann die Personalstelle frühestens zum 1. April 2018 bzw. 1. April 2019 und spätestens bis 1. Juni 2018 (erste Antragsrunde, vgl. Ziffer 7) bzw. bis zum 1. Juni 2019 (zweite Antragsrunde, vgl. Ziffer 7) besetzen. Die Förderung endet dementsprechend am 31. März 2022 bzw. am 31. März 2023 oder spätestens am 31. Mai 2022 bzw. 31. Mai 2023.

Im Rahmen der durch den Stiftungsrat bewilligten Laufzeit des Fonds kann auf Antrag durch die Kultureinrichtung die Besetzung der Personalstelle zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Antrag ist der Kulturstiftung des Bundes zur Zustimmung vorzulegen und durch die Kultureinrichtung sachgerecht zu begründen. Insofern die Personalstelle zu einem späteren Zeitpunkt besetzt wird, beträgt die Dauer der Besetzung der Agenten/innen Stelle weiterhin vier Jahre.

Der Arbeitsvertrag mit dem Agenten/der Agentin bedarf der Zustimmung durch die Kulturstiftung des Bundes.

1.2. Projektmittel

Die Förderung umfasst darüber hinaus für die gesamte Programmlaufzeit von vier Jahren Projektmittel in Höhe von insgesamt bis zu 100.000 Euro pro Institution für unterstützende Aktivitäten und Formate im Sinne der Ziele des Fonds. Diese Mittel können beispielsweise für diversitätsorientierte Trainings und Fortbildungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt werden oder für öffentliche Diskussionsveranstaltungen, Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Recherchen, Übersetzungsleistungen, externe Beratungs- und Moderationsleistungen oder künstlerische Projekte und Kooperationen. Die Projektmittel der Kulturstiftung des Bundes müssen durch zusätzliche bare Eigen- und/oder Drittmittel von der Institution in Höhe von mindestens 50.000 Euro kofinanziert werden, so dass insgesamt für den gesamten Zeitraum von vier Jahren Projektmittel in Höhe von mindestens 150.000 Euro zur Verfügung stehen. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

2. Akademie

Um die Agenten/Agentinnen fachlich zu begleiten und zu qualifizieren und deren Vernetzung untereinander sowie mit den teilnehmenden Institutionen zu fördern, wird das Programm von einer regelmäßig stattfindenden Akademie begleitet, die Workshops, Fach-Kolloquien und Fortbildungen vorsieht. Diese mehrtägigen Treffen werden von der Kulturstiftung des Bundes veranstaltet und finden voraussichtlich zweimal jährlich statt. Die Teilnahme des Agenten/der Agentin sowie eines Vertreters/einer Vertreterin der Hausleitung der Kultureinrichtung an der Akademie ist verpflichtend.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen aus den Sparten Bildende und Darstellende Kunst, Musik, Literatur, Architektur, Neue Medien und verwandte Formen, spartenübergreifende Institutionen und gegenwartsorientierte kunst- und kulturhistorische Museen, die aufgrund ihres Profils oder ihrer Größe modellhaft in die Stadt/Region hineinwirken, regelmäßig ein eigenes Haus bespielen und über einen künstlerisch-inhaltlichen Stab sowie über technische und personelle Infrastruktur verfügen. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die vorrangig oder ausschließlich auf Bildung, Ausbildung oder Vermittlung zielen sowie Festivals, Künstlerkollektive, Verbände sowie Verbünde von mehreren Häusern.

Im Falle von Kultureinrichtungen, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden, muss die jeweilige Kommune, das Land oder der Bund regelmäßig finanziell am Betrieb oder Unterhalt beteiligt sein. Die Rechtsform der antragstellenden Institution (z.B. Verein, Zweckverband, Stiftung, GmbH oder gGmbH) ist für die Entscheidung über die Förderung durch die Kulturstiftung des Bundes unerheblich.

4. Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung, einen möglichen Rücktritt vom Fördervertrag und eine Rückforderung von Fördermitteln gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die anwendbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen.

5. Antragsstellung und Auswahlverfahren

Die Antragsstellung und die Auswahl der geförderten Anträge erfolgt in folgendem zweistufigen Verfahren:

5.1. Antragsunterlagen

Für den Förderantrag ist ausschließlich das ab Winter 2016 auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden.

Im Rahmen der Antragsstellung müssen durch die Kulturinstitution die folgenden Unterlagen beigebracht werden:

- ein **Kurzprofil** der antragsstellenden Kultureinrichtung (max. 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- eine **ausführliche Beschreibung der Ausgangssituation und Motivation**, die auf maximal 6 Seiten (max. 10.800 Zeichen inkl. Leerzeichen) folgende Fragen beantwortet:
 1. Wie ist die Ausgangssituation in Ihrem Haus: Wie zeigt sich kulturelle Vielfalt gegenwärtig in Ihrer Institution in den drei Bereichen Programmangebot, Publikum und Personal? Nennen Sie konkrete Beispiele und Zahlen.
 2. Arbeitet Ihr Haus bereits mit interkulturellen Akteuren und Akteurinnen in der Stadt zusammen und in welcher Form?
 3. Mit welcher Motivation und mit welcher Zielsetzung wollen Sie Ihre Institution im Hinblick auf mehr kulturelle Vielfalt verändern?
 4. Warum ist Ihre Institution dafür in der Stadt in besonderer Weise geeignet?
 5. Mit welchen Communities oder Akteuren und Akteurinnen in der Stadt (Vereine, Institutionen u.a.) planen Sie eine Zusammenarbeit?
 6. Welche Kompetenzen sollte der Agent/die Agentin haben, damit er/sie bei Ihnen erfolgreich arbeiten kann?
 7. Wie wollen Sie den Agent/die Agentin organisationell einbinden, damit er/sie wirksam werden kann? Wie kann Ihre Institution ihn/sie dabei unterstützen?
- eine **Kurzdarstellung** der o.g. Beschreibung der Ausgangssituation und

Motivation (max. 1.500 Zeichen, inkl. Leerzeichen)

- eine **Zusicherung über die Kofinanzierung** der Projektmittel in Höhe von insgesamt mindestens 50.000 Euro für die Projektlaufzeit von vier Jahren durch bare Eigen- und/oder Drittmittel (Haushaltsvorbehalt möglich);
- eine **Zusicherung** über die Richtigkeit der Angaben sowie die **Übernahme der unter Ziffer 6 genannten Eigenleistungen**.

5.2. Persönliche Präsentation

Im Falle einer positiven Vorauswahl durch die Jury ist eine persönliche Präsentation des eingereichten Antrages durch die Leitung der antragstellenden Institution vor mindestens zwei Vertretern der Jury und dem Vorstand der Kulturstiftung des Bundes erforderlich. Die persönlichen Präsentationen werden voraussichtlich jeweils im November 2017 (erste Antragsrunde) und im November 2018 (zweite Antragsrunde) stattfinden. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Leistungen der Kultureinrichtung

Die Kultureinrichtung verpflichtet sich im Falle einer Förderung zu folgenden Leistungen:

- Kofinanzierung der Projektmittel in Höhe von mindestens 50.000 Euro (vgl. Ziffer 1.2.);
- Bereitstellung eines Arbeitsplatzes sowie Übernahme der Betriebskosten (Internet, Telefon, Büroausstattung) für den/die Agent/in;
- Anbindung des Agenten/der Agentin an die Hausleitung oder den künstlerischen Leitungsstab und Einbindung des Agenten/der Agentin in Programmplanungs- und Leitungssitzungen, so dass er/sie über zentrale inhaltliche Entwicklungen und Planungsschritte des Hauses informiert ist und daran mitwirken kann;
- Benennung einer Person aus dem Leitungsteam der Institution, die den Agenten/die Agentin während der Laufzeit des Vorhabens unterstützt;
- Übernahme der von im Rahmen des Programms anfallenden Reisekosten des Agenten/der Agentin;
- Maßnahmen zur diversitätsorientierten Fort- und Weiterbildung des Personals, diese können aus Projektmitteln finanziert werden;
- Teilnahme des Agenten/der Agentin sowie der Hausleitung oder eines Mitglieds

aus dem Leitungsteam an der begleitenden Akademie des Fonds 360°;

- Sofern von dem Agenten/der Agentin gewünscht, Zusammenarbeit mit einem von dem Agenten/der Agentin benannten diversitätskompetenten Partner (Verein, Agentur, Integrationsrat, Referat für Interkultur o.ä.) in der Stadt, der den Agenten/ die Agentin fachlich und als externer Ansprechpartner begleitet.
- Soweit die im Programm vorgesehene Vergütung der Agent/innenstelle die Summe von 260.000 Euro übersteigt, muss der Differenzbetrag von den Kultureinrichtungen selbst übernommen werden. Die Geltung des sogenannten „Besserstellungsverbots“ für die Vergütung der Agent/innenstelle bleibt unberührt.

7. Antragsschluss

Institutionen können sich in zwei Antragsrunden für eine Förderung bewerben. Jeweiliger Antragsschluss für die einzureichenden Anträge ist Freitag, 30. Juni 2017 sowie Samstag, 30. Juni 2018. Es gilt jeweils das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit des eingereichten Vorhabens. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. Jury

Über die Auswahl der geförderten Anträge entscheidet der Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes voraussichtlich im Dezember 2017 bzw. im Dezember 2018 auf Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung im Oktober 2017 bzw. Oktober 2018 über eine Vorauswahl sowie im November 2017 bzw. November 2018 nach der persönlichen Präsentation des Antrages durch die Leitung der antragsstellenden Institution über die Endauswahl.

9. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben vor der Förderentscheidung der Kulturstiftung des Bundes bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller/in für die Kofinanzierung der Projektmittel (vgl. Punkt 1.2.) bereits Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einer von diesem ständig geförderten Einrichtung erhält (z.B. Hauptstadtkulturfonds, Stiftung

Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds, Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur).

10. Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze sind am 7. Januar 2019 in Kraft getreten. Sie gelten für sämtliche Projekte beider Antragsrunden.

¹ Die Selbstbezeichnungen von Eingewanderten und nachfolgenden Generationen sind unterschiedlich und Gegenstand laufender Debatten. In Kenntnis dieser Debatten verwenden wir in den Fördergrundsätzen verschiedene Bezeichnungen, ohne damit einem Ergebnis der Diskussion vorgreifen zu wollen.